

# Konzeption der Freilassung und Rehabilitation politischer Gefangener

Sergei Davidis, Oleg Koslowski, Alexander Tscherkassow, Maria Tschaschilowa, Denis Schedow sowie weitere Autoren, die es vorgezogen haben, anonym zu bleiben.

Mit Beiträgen von Andrei Piwowarow, Sergei Lukaschewski, Olga Romanowa, Vera Tschelischtschewa, Boris Grosowski

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>1</b>
<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>Verfassung und Organisation des Prozesses</b>	<b>7</b>
Erste Schritte	8
<b>Erforderliche Änderungen der Gesetzgebung</b>	<b>14</b>
Aufhebung von Artikeln des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation	14
Änderungen von Artikeln des StGB der Russischen Föderation	16
Weitere Änderungen	20
<b>Mehrere wesentliche Entscheidungen zu bedeutsamen rechtlichen Tatsachen</b>	<b>21</b>
<b>Amnestie</b>	<b>23</b>
<b>Einzelfallüberprüfung von Strafverfahren</b>	<b>25</b>
<b>Sonderfragen im Zusammenhang mit ukrainischen Bürgern und besetzten Gebieten</b>	<b>27</b>

---

---

## **Sonderfragen zur Anwendung psychiatrischer Behandlungen** **30**

---

### **Wiederherstellung der Rechte** **32**

Maßnahmen zur Wiederherstellung der durch gesetzlich festgelegte  
Einschränkungen für strafrechtlich verfolgte Personen verletzten Rechte 33

Vermögensrechtliche Entschädigung 35

Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit gegenüber  
ukrainischen Bürgern 37

# Einleitung

---

Dieses Projekt zielt darauf ab, Personen freizulassen, die üblicherweise als politische Gefangene bezeichnet werden. Wir erkennen an, dass der Begriff „politischer Gefangener“ unterschiedlich interpretiert werden kann. Unbestritten ist jedoch die Existenz zahlreicher Personen in Russland, deren strafrechtliche Verfolgung und insbesondere deren Inhaftierung politisch motiviert ist und nicht auf dem in demokratischen Ländern anerkannten Verständnis der Menschenrechte beruht.

Im Folgenden vermeiden wir es, den Begriff „politischer Gefangener“ auf die Gesamtheit derjenigen anzuwenden, die freigelassen werden sollen. Stattdessen stützen wir uns auf die Qualifikation der von ihnen begangenen oder ihnen zur Last gelegten Handlungen gemäß der bestehenden Gesetzgebung. Zudem gehen wir davon aus, dass die Freilassung im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und auf Grundlage von Beschlüssen erfolgen muss, die von dazu befugten Stellen erlassen werden.

Wir können nicht voraussagen, unter welchen politischen Umständen die künftige russische Regierung, sofern sie es überhaupt tut, den vorliegenden Vorschlag ganz oder teilweise umsetzen wird. Wir nehmen jedoch an, dass seine Umsetzung im Falle der Beendigung des

Krieges mit der Ukraine und einer zumindest teilweisen Veränderung der gegenwärtigen politischen Führung Russlands möglich sein wird. Dies könnte die Anerkennung ihrer Handlungen als, wenn nicht strafbar, so zumindest fehlerhaft ermöglichen, was eine Korrektur erforderlich macht.

Ein Regimewechsel und die Nachkriegssituation – so ungewiss dieses Zukunftsbild auch derzeit erscheint – werden Schritte zur Wiederbelebung der Zivilgesellschaft und zur zivilen Versöhnung erfordern. Dies umfasst insbesondere eine breite Palette von Entscheidungen zur Befreiung von Verantwortung für Handlungen, die entweder jetzt kriminalisiert sind oder möglicherweise in Zukunft kriminalisiert werden könnten. In manchen Fällen werden diese Maßnahmen Personen von der Verantwortung befreien, die von vielen Mitbürgern politisch und ethisch verurteilt oder als unwürdig angesehen werden, freigelassen zu werden.

Insbesondere werden einige Personen freigelassen, die tatsächlich Straftaten begangen haben, die auch in einer demokratischen Gesellschaft strafbar wären. Wir gehen jedoch davon aus, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen dazu beitragen werden, alle oder zumindest die Mehrheit jener Personen schnellst-

möglich freizulassen, deren Inhaftierung inakzeptabel ist. Ebenso glauben wir, dass ein solch vergleichsweise breiter Plan dem Prinzip der Menschlichkeit entspricht und notwendig ist, um die Zivilversöhnung zu erreichen. Mit anderen Worten: Es ist besser, eine „überflüssige“ Person freizulassen, als eine Person ungerechtfertigterweise in Haft zu halten.

Wir sind uns bewusst, dass die Aufgabe der Freilassung von Menschen, die politischer Verfolgung ausgesetzt waren, nur eine von vielen in dem Prozess der Reformierung des russischen politischen und rechtlichen Systems ist. Wir beschränken uns hier bewusst auf diese Aufgabe und streifen lediglich verwandte Themen. Insbesondere befassen wir uns nur mit Fällen von Freiheitsentzug ab dem Jahr 2000, dem Beginn der faktischen Herrschaft Wladimir Putins, und nur im Zusammenhang mit politisch motivierter Verfolgung. Andere dringende Probleme des heutigen Russlands, wie der Verurteilungszwang der Gerichte, übermäßig harte Sanktionen für „normale“ Straftaten, schlechte und sogar folterähnliche Haftbedingungen usw., werden nicht behandelt.

Das autoritäre Regime bedient sich eines breiten Spektrums von Instrumenten zur Verfolgung seiner politischen Gegner und anderer aus politischen Gründen repressierter Personen. Unsere Aufgabe beschränkt sich auf das dringendste Bedürfnis – die Freilassung jener, die Opfer solcher Verfolgung wurden und nicht hinter Gittern sein sollten. Darüber hinaus sollten, soweit möglich und

auf Antrag der Opfer von Repressionen, alle Fälle überprüft werden, in denen ein politisches Motiv für die Verfolgung vermutet wird. Ein erheblicher Teil der Fälle wird jedoch keiner Überprüfung bedürfen, da die rechtlichen Normen selbst aufgehoben werden, auf deren Grundlage die Urteile in Straf- und Verwaltungsverfahren ergangen sind.

Das politische Regime Putins begann mit der Rhetorik der „Diktatur des Gesetzes“, und in den folgenden Jahren stützten sich die politischen Repressionen tatsächlich überwiegend auf den Buchstaben des Gesetzes. Im Laufe der Zeit wurden jedoch die in demokratischen Rechtsstaaten anerkannten Normen zunehmend verzerrt und immer willkürlicher ausgelegt. Gleichzeitig wurden neue rechtliche Normen geschaffen, die der Verfassung Russlands und dem internationalen Menschenrecht widersprachen.

Die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen zur Freilassung von Personen, die aus politischen Gründen strafrechtlich verfolgt wurden, basieren auf der Anwendung rechtlicher Mechanismen und nicht auf revolutionären Methoden. Diese Konzeption geht davon aus, dass zum Zeitpunkt der Umsetzung des vorgeschlagenen Programms die Institutionen des Straf- und Strafprozessrechts noch bestehen. Wir können nicht für den Fall planen, dass solche Institutionen zusammenbrechen, hoffen jedoch, dass auch in einem solchen Fall die Ideen und die Logik dieser Konzeption zur Freilassung und Wiederherstellung der Rechte

der Opfer politischer Repressionen genutzt werden.

Wir orientieren uns zwangsweise an den Institutionen und Normen, die in der Russischen Föderation im Jahr 2024 existieren. Diese Normen sehen den allgemeinen Entlassungsweg aus Haftanstalten durch Amnestie, die Dekriminalisierung von Strafrechtsartikeln oder die Aufhebung von Urteilen vor. So führt beispielsweise die Aufhebung eines Verbots einer Organisation als extremistisch zur Aufhebung der Urteile für die Teilnahme an dieser Organisation im Einklang mit den bereits festgelegten Verfahren.

Die Umsetzung einiger der unten vorgeschlagenen Maßnahmen wird Gesetzesänderungen erfordern, und zwar nicht nur im Strafgesetzbuch der Russischen Föderation (nachfolgend – StGB RF). So wird es beispielsweise notwendig sein, die Möglichkeit zu schaffen, eine Überprüfung eines Urteils aufgrund seiner politischen Motiviertheit zu beantragen, selbst wenn die prozessuale Frist dafür bereits abgelaufen ist.

Somit kann die Aufgabe der Freilassung von Personen, die ohne hinreichende rechtliche Grundlage strafrechtlich verfolgt oder aufgrund eines Urteils inhaftiert wurden, auf verschiedene Weisen gelöst werden, die auf unterschiedliche Gruppen anwendbar sind:

**Aufhebung unzulässiger Artikel des StGB RF.** Viele Personen können durch die Aufhebung von Artikeln des StGB RF

freigelassen werden, deren Existenz in einem Rechtsstaat unzulässig ist.

**Änderung und Milderung von Artikeln des StGB RF.** Zur schnellen Freilassung einer weiteren großen Anzahl von Personen genügt es, Änderungen an verschiedenen Artikeln des StGB RF vorzunehmen, um deren Anwendungsbereich zu verengen oder die Sanktionen zu mildern, im Einklang mit einem vernünftigeren Verständnis der Aufgaben des Strafrechts, oder verbindliche gerichtliche Entscheidungen über die Auslegung und Anwendung der Normen des StGB RF zu erlassen.

**Freilassung für die Teilnahme an unrechtmäßig verbotenen Organisationen.** Ein Teil der Personen ist wegen der Teilnahme an Aktivitäten von Organisationen oder Gemeinschaften inhaftiert, die ohne ausreichende Begründung als kriminell eingestuft wurden. Die Aufhebung des Verbots dieser Gruppen führt zur Aufhebung der Urteile für die Teilnahme an ihnen.

**Freilassung ukrainischer Bürger und Kriegsgefangener.** Ukrainische Bürger, die ohne Anklage und Urteil festgehalten wurden, während oder im Zusammenhang mit militärischen Aktionen, müssen unverzüglich freigelassen werden. Kriegsgefangene beider Seiten sind gemäß den Normen des internationalen humanitären Rechts freizulassen. Ukrainische Bürger, die wegen Kriegsverbrechen verurteilt wurden, sollten nach dem Prinzip „alle gegen alle“<sup>1</sup> gegen russische

1. *Trotz der massiven Verletzung der Standards der Justiz bei der Untersuchung und Verhandlung von Kriegsverbrechen gegen ukrainische Militäranghörige würde die Überprüfung solcher Fälle viel Zeit in Anspruch nehmen. Wir halten es für vorrangig, diesen Menschen so schnell wie möglich die Möglichkeit zur Freilassung zu geben. Daher schlagen wir einen Austausch vor, der jedoch die Möglichkeit einer individuellen Überprüfung der Fälle auf der Grundlage der Anträge der Freigelassenen nicht ausschließt.*

Bürger ausgetauscht werden, die wegen ähnlicher Verbrechen in der Ukraine verurteilt wurden, mit anschließender Überprüfung ihrer Fälle und, falls erforderlich, Verbüßung der Strafe in der Heimat. Weitere Einzelheiten zu diesen und anderen Kategorien ukrainischer Bürger finden sich im Abschnitt „Sonderfragen im Zusammenhang mit ukrainischen Bürgern und besetzten Gebieten“.

In anderen Fällen ist die Freilassung problematischer, da hierfür eine inhaltliche Überprüfung der einzelnen Strafverfahren erforderlich ist, was viel Zeit in Anspruch nehmen wird. Da nach der Umsetzung der oben genannten Maßnahmen immer noch viele Personen ohne echte rechtliche Grundlage in Haft bleiben werden, halten wir es für möglich, für mehrere Kategorien von Verurteilten auf eine Amnestie zurückzugreifen. Dies schließt die Möglichkeit einer späteren Überprüfung ihrer Fälle und der Aufhebung von Fehlurteilen nicht aus.

**Amnestie für öffentliche Äußerungen.** Wir gehen davon aus, dass Personen, die aufgrund öffentlicher Äußerungen inhaftiert wurden, unabhängig davon, wie radikal oder aggressiv diese Äußerungen waren, amnestiert werden könnten. Dies stellt keine wesentliche Bedrohung für die öffentliche Sicherheit dar: Nur wenige dieser Personen haben systematisch gefährliche aufhetzende Aktivitäten betrieben, und diese wenigen sind den Strafverfolgungsbehörden offensichtlich gut bekannt.

**Amnestie für Handlungen im Zusammenhang mit dem Krieg.** Der um-

fassende Krieg mit der Ukraine hat einige russische Bürger zu Handlungen veranlasst, die entweder fälschlicherweise als terroristische Akte, Sabotage oder Landesverrat eingestuft wurden oder die auch in einem demokratischen Rechtsstaat im Kriegszustand als solche eingestuft worden wären. Da der vorliegende Plan nach dem Ende des Krieges in einem Kontext zivilen Versöhnungsbestrebens umgesetzt werden wird, könnten Personen, die für solche Handlungen verfolgt wurden, amnestiert werden, sofern diese Handlungen im Zusammenhang mit dem Krieg gegen die Ukraine standen. Allerdings nur dann, wenn sie nicht absichtliche Gewalt gegen Personen beinhalteten, die durch ein Gerichtsurteil festgestellt wurde.

Nicht alle Personen, deren Urteile politisch motiviert und ungerecht waren, werden von den genannten Kategorien erfasst. Insbesondere werden die oben genannten Maßnahmen Personen nicht betreffen, die unrechtmäßig z.B. wegen gefährlicher Gewalt gegen die Polizei oder Drogenbesitz verurteilt wurden. Solche Fälle können nur im Einzelfall überprüft werden. Für diese Personen könnte auch eine Begnadigung in Betracht kommen, was eine vorherige Prüfung der Umstände des Falls erfordert.

# Verfassung und Organisation des Prozesses

Zur Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen zur Freilassung von Personen, die infolge politisch motivierter Verfolgung unrechtmäßig ihrer Freiheit beraubt wurden, ist es erforderlich, mehrere Mechanismen schnell und koordiniert zu aktivieren. Diese umfassen unter anderem, sind jedoch nicht darauf beschränkt:

1. Änderungen an Gesetzgebungsakten, die auf die Aufhebung oder Einschränkung bestimmter Tatbestände von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten abzielen, darunter das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation (StGB RF), der Kodex der Russischen Föderation über Ordnungswidrigkeiten (nachfolgend – KoAP RF), das Föderale Gesetz vom 14. Juli 2022 Nr. 255-FZ „Über die Kontrolle der Tätigkeiten von Personen, die unter ausländischem Einfluss stehen“, das Föderale Gesetz vom 28. Dezember 2012 Nr. 272-FZ „Über Maßnahmen zur Einwirkung auf Personen, die an Verstößen gegen die grundlegenden Rechte und Frei-

heiten des Menschen sowie der Rechte und Freiheiten der Bürger der Russischen Föderation beteiligt sind“, und weitere Gesetze.

2. Erlass eines Amnestiebeschlusses.
3. Antragstellung beim Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation zur vorrangigen Überprüfung, Aufhebung und Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen sowie zur Erlassung verbindlicher Empfehlungen für die Gerichte zur Auslegung und Anwendung der Gesetze.
4. Antragstellung bei anderen Gerichten zur vorrangigen Überprüfung und Aufhebung einzelner Urteile im Einzelfall.
5. Beschleunigte Bearbeitung von Gnadengesuchen.
6. Überwachung der Umsetzung dieser Maßnahmen durch staatliche Organe.



Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Gesamtplan zur Freilassung der Opfer politischer Verfolgung öffentlich durch das Staatsoberhaupt oder die

Exekutive verkündet wird, um dem Vorhaben Priorität in den Augen der staatlichen Behörden und der Gesellschaft zu verleihen.

## Erste Schritte

Um die Reform einzuleiten, müssen mehrere Rechtsakte erlassen werden. Diese Rechtsakte können entweder getrennt oder in einem Rahmenwerk oder Paket zusammengefasst werden. Unter diesen Rechtsakten müssen mindestens die folgenden enthalten sein:

1. Offensichtliche Änderungen in der zum Zeitpunkt der Verkündung der Reform bestehenden Gesetzgebung, einschließlich der im Abschnitt „Erforderliche Änderungen der Gesetzgebung“ vorgeschlagenen Änderungen.
2. Ein Gesetz zur Amnestie bestimmter Kategorien von Personen, die zum Zeitpunkt der Verkündung der Reform strafrechtlich verfolgt werden. Siehe den Abschnitt „Amnestie“.
3. Eine Rechtsgrundlage für die Durchführung der weiteren Reformschritte.

Um die Organisation und die rasche Durchführung der weiteren Arbeit ohne interne Widersprüche zu gewährleisten, ist die Einrichtung einer speziellen, vorübergehenden **Kommission** erforderlich. Die Zusammensetzung und die Befugnisse einer solchen Kommission sollten

durch ein entsprechendes Gesetz geregelt werden, was Änderungen in der geltenden Verfahrensgesetzgebung erfordern wird. Die Kommission muss transparent und rechenschaftspflichtig arbeiten und ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ausüben: Berichte über ihre Arbeit veröffentlichen, Konsultationen mit zivilgesellschaftlichen Gruppen und Organisationen durchführen, öffentliche Sitzungen abhalten usw.

### **Die Kommission muss über die folgenden Mindestbefugnisse verfügen:**

1. Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen zur Änderung der Gesetzgebung.
2. Ausarbeitung von Amnestiegesetzen.
3. Vorübergehendes Recht zur Gesetzesinitiative.
4. Erarbeitung von Vorschlägen für die Grundlage, auf der staatliche Organe die Gerichte zur Überprüfung von gerichtlichen Entscheidungen zu wesentlichen Fragen und Einzelfällen anrufen können,

sowie Vorschläge zur Festlegung der Priorität solcher Anträge.

5. Das Recht, im Namen des Staates eigenständig bei Gerichten vorstellig zu werden, insbesondere mit Anträgen auf Überprüfung von Entscheidungen zur Einstufung von Organisationen als extremistisch und auf Aufhebung von Entscheidungen zur Feststellung rechtlicher Tatsachen.
6. Teilnahme an Gerichtsverfahren, die nicht von der Kommission eingeleitet wurden, als dritte Partei, mit der Vorlage von Sachverständigengutachten und Stellungnahmen sowie der Bewertung des Vorliegens politischer Motive bei der Überprüfung von Fällen.
7. Vorbereitung von Listen von Personen, die die Kommission aufgrund des wahrscheinlichen Vorliegens politischer Motive bei deren Verfolgung und Gesetzesverstößen zur Begnadigung vorschlägt.
8. Erstellung eines Registers von Personen, gegen die aus politischen Gründen mutmaßlich Zwangsmaßnahmen medizinischer Art verhängt wurden, um eine erneute psychiatrische Begutachtung und gerichtliche Überprüfung dieser Fälle zu veranlassen.
9. Überwachung der Umsetzung der Reform, einschließlich des Zugangs zu geschlossenen Einrichtungen.

10. Untersuchung und Veröffentlichung von Informationen über politische Repressionen sowie die Entklassifizierung von Materialien.

Insbesondere muss die Kommission eine **Monitoring-Gruppe** einrichten, um Informationen über die Freilassung von Gefangenen zu sammeln. Zu den Aufgaben dieser Gruppe gehört die Überprüfung der Qualität und des Tempos der Umsetzung der getroffenen Entscheidungen zur Freilassung und anschließenden Rehabilitierung der Gefangenen sowie die Überwachung präventiver Maßnahmen, die auf amnestierte Personen angewandt werden.

Eine weitere Aufgabe der Kommission, die möglicherweise die Einrichtung einer weiteren speziellen Gruppe erfordert, ist die Erhebung und Überprüfung von Daten zu den Fällen von Personen, die behaupten, aufgrund von gemeinrechtlichen Straftatbeständen politisch verfolgt worden zu sein und deren Fälle im Rahmen der vorgeschlagenen Reform nicht generell eingestellt oder überprüft werden (zum Beispiel Fälle von politisch motivierter Drogenunterstellung). In solchen Fällen können Überprüfungen, Begnadigungen oder die Ablehnung dieser Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

Alle Tätigkeiten der Kommission müssen im ständigen Austausch mit der Zivilgesellschaft erfolgen. Die Kommission wird nicht nur die Anträge von zivilgesellschaftlichen Organisationen prüfen, sondern sich auch aktiv an diese wen-

den und sie auffordern, Informationen über Situationen zu sammeln, die in den Mandatsbereich der Kommission fallen.

**Die Zusammensetzung der Kommission sollte unter Berücksichtigung der folgenden empfohlenen Kriterien erfolgen:**

**Transparenz.** Der Prozess der Bildung der Kommission muss offen und transparent sein, um die öffentliche Kontrolle zu gewährleisten.

**Repräsentativität.** Die Zusammensetzung der Kommission sollte die Vielfalt der gesellschaftlichen Kräfte widerspiegeln, die den Werten der Demokratie und der Menschenrechte verpflichtet sind.

**Fachkompetenz.** In der Kommission sollten Mitglieder vertreten sein, die über die notwendige Expertise in den Bereichen Menschenrechte, politisch motivierte Verfolgung und anderen für die Aufgaben der Kommission relevanten Gebieten verfügen.

**Pluralismus und persönliche Verantwortung.** In der Kommission dürfen keine privaten politischen oder wirtschaftlichen Interessen überwiegen; sie sollten durch demokratische Vielfalt ausgewogen und ausgeglichen sein. Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, in persönlicher Eigenschaft zu handeln und ihre Verbindungen zu verschiedenen Gemeinschaften zu nutzen, um die Effizienz der Arbeit der Kommission zu erhöhen, nicht jedoch, um die

Interessen ihrer jeweiligen Gruppen zu fördern.

**Reputation.** Mitglieder der Kommission dürfen keine Personen sein, gegen die bestätigte Informationen über kriminelles oder unethisches Verhalten vorliegen, das mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Kommissionsmitglieds unvereinbar ist. Über strittige Fälle sollte ein speziell eingerichtetes ethisches Organ innerhalb der Kommission entscheiden.

**Flexibilität.** Der Mechanismus zur Bildung der Kommission muss flexibel sein, um die Anpassung ihrer Zusammensetzung an sich ändernde Umstände und Erfordernisse zu ermöglichen.

**Stabilität.** Gleichzeitig muss die Kommission über ausreichende Stabilität verfügen und kontinuierlich arbeiten, um die Wirksamkeit und Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Prinzipien können unterschiedliche Methoden zur Bildung der Kommission angewendet werden. Die endgültige Entscheidung hängt von der jeweiligen Situation und dem Kontext ab, in dem die Kommission eingerichtet wird. Bei der Umsetzung jeglicher Option sollten jedoch die folgenden Prinzipien beachtet werden:

**Repräsentation professioneller Expertise.** Um diesen Grundsatz zu verwirklichen, ist es wichtig, die Beteiligung von Experten mit juristischer Erfahrung in

der Kommission vorzusehen. Angesichts des anhaltenden Drucks auf die juristische Gemeinschaft in Russland, der Einschränkungen der Unabhängigkeit der juristischen Ausbildung im Land, der Verstaatlichung und der Einschränkung der Autonomie von Anwaltsvereinigungen sowie der erzwungenen Emigration vieler Experten scheint es wichtig, einen flexiblen Mechanismus zur Verifizierung der professionellen juristischen Qualifikationen vorzusehen.

Menschenrechtsorganisationen und die Gemeinschaft der unabhängigen Medien haben umfangreiche Erfahrungen im Bereich der Menschenrechte und der politisch motivierten Verfolgung gesammelt. Die Teilnahme solcher Experten an der Arbeit der Kommission ist unerlässlich. Dies kann durch die Vertretung von Organisationen und Gruppen oder auf individueller Basis organisiert werden.

Die Verwaltungsaufgaben der Kommission können Vertretern der Zivilgesellschaft und der akademischen Gemeinschaft übertragen werden, die über die notwendige Verwaltungserfahrung und fachliche Kompetenz verfügen.

**Repräsentation verschiedener Erfahrungen.** Aufgrund der hohen sozialen Bedeutung der Arbeit der Kommission ist es notwendig, ein möglichst breites Spektrum an relevanten Erfahrungen zu repräsentieren. Dies umfasst die Gewährleistung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses sowie die Vertretung sowohl großer Organisationen als auch lokaler Initiativen, einschließ-

lich solcher aus Regionen außerhalb von Moskau und Sankt Petersburg.

Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung der Teilnahme ehemaliger politischer Gefangener und Vertreter verfolgter Gruppen, wie religiöse oder nationale Gemeinschaften, an der Arbeit der Kommission. Ihre Beteiligung wird dazu beitragen, die Prioritäten der Arbeit der Kommission ausgewogen zu gestalten.

Darüber hinaus sollten Experten und Beteiligte sowohl aus der Emigration als auch diejenigen, die ihre Arbeit innerhalb des Landes fortsetzen, in die Arbeit der Kommission einbezogen werden.

**Zusammenarbeit mit staatlichen Organen und politischen Führungskräften.** Die Kommission muss in ihrer Arbeit unabhängig sein und in hohem Maße aus Vertretern der Zivilgesellschaft bestehen. Gleichzeitig ist für die wirksame Arbeit eine enge Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden und politischen Führungspersonlichkeiten erforderlich. Ein solcher Ausgleich kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass Vertreter der zuständigen staatlichen Organe und wichtiger politischer Kräfte in die Kommission aufgenommen werden, entweder als ordentliche Mitglieder oder mit einem Sonderstatus, etwa ohne Entscheidungsbefugnis in bestimmten Fragen oder mit Beobachterstatus.

Darüber hinaus wird die Unabhängigkeit und Effizienz der Kommission durch Garantien der Unabhängigkeit und Si-

cherheit ihrer Mitglieder gewährleistet. Transparenz und öffentliche Rechenschaftspflicht sind hingegen ebenso wichtig für die Arbeit der Kommission.

**Teilnahme internationaler und ausländischer Experten.** Aufgrund der erzwungenen Emigration könnten einige russische Experten bei Beginn der Arbeit der Kommission nicht die russische Staatsbürgerschaft besitzen. Es ist wichtig, die Möglichkeit der Teilnahme internationaler und ausländischer Experten an der Arbeit der Kommission vorzusehen. Die Beteiligung kann von der vollen Mitgliedschaft bis hin zu verschiedenen Sonderstatuten reichen, wie Berichterstatter, Berater, Beobachter usw.

Ein wesentlicher Grundsatz der Arbeit der Kommission sollte ihre Zusammenarbeit mit einschlägigen zwischenstaatlichen und internationalen Institutionen sein, wie Ausschüssen, Kommissionen, Sonderverfahren und anderen Institutionen der Vereinten Nationen, des Europarates usw. Dies wird die Einhaltung des Völkerrechts gewährleisten, eine professionelle, unabhängige Meinung und die besten internationalen Erfahrungen einholen und diese bereichern.

**Beschränkungen für die Mitgliedschaft in der Kommission.** Folgende Personen dürfen nicht Mitglieder der Kommission sein:

- Personen, die an der Durchführung politischer Repressionen beteiligt waren;

- Mitarbeiter der Behörden, die am aktivsten an der Durchführung solcher Verfolgungen beteiligt waren: Föderaler Sicherheitsdienst der Russischen Föderation (nachfolgend – FSB), Zentrum zur Bekämpfung von Extremismus des Innenministeriums der Russischen Föderation, Abteilung für Innenpolitik der Präsidialverwaltung der Russischen Föderation.

Es kann die Möglichkeit vorgesehen werden, in Ausnahmefällen diese Beschränkungen für Personen zu umgehen, die sich als überzeugte Menschenrechtsverteidiger erwiesen haben. Solche Fälle müssen von einem innerhalb der Kommission eingerichteten Sonderorgan genehmigt werden.

Im Gesamtbestand der Kommission sollte die Anzahl ehemaliger Mitarbeiter der Sicherheitsdienste minimal sein. Es sollte eine Höchstquote für solche Mitglieder sowie eine Karenzzeit festgelegt werden – ein Mindestzeitraum zwischen dem Ende ihres Dienstes und dem Beginn ihrer Arbeit in der Kommission.

**Korruptionsprävention bei der Arbeit der Kommission.** Auf die Mitglieder der Kommission sollten die Antikorruptionsvorschriften angewendet werden, die für Staatsbeamte gelten. Alle wesentlichen Entscheidungen der Kommission werden nur kollektiv getroffen: von der gesamten Kommission oder von den von ihr gebildeten Arbeitsgruppen. Entscheidungen der Arbeitsgruppen können von jedem Mitglied der Kommission vor der gesamten Kommission

angefochten werden. Falls erforderlich, können zusätzliche interne Antikorruptionsvorschriften erlassen werden.

### **Interne Struktur der Kommission**

Die interne Struktur der Kommission sollte direkt von ihren Gründern und Mitgliedern festgelegt werden. Bereits jetzt ist jedoch ersichtlich, dass in der Kommission Abteilungen oder Arbeitsgruppen benötigt werden, die für spezifische Aufgaben verantwortlich sind:

1. **Monitoring-Gruppen für außergewöhnliche Fälle der Freilassung.** Die vorgeschlagene Konzeption zur Freilassung der Opfer politischer Repressionen schließt die Möglichkeit nicht aus, dass aufgrund von Störungen im System, das sich wahrscheinlich im Prozess der Transformation befindet, ungewöhnliche Situationen auftreten könnten. Daher sind proaktive Maßnahmen der Kommissionsmitglieder zur Überwachung solcher außergewöhnlichen Fälle, wie zum Beispiel der politischen Verfolgung auf Grundlage gemeinrechtlicher Straftatbestände, von großer Bedeutung.
2. **Ethische Abteilung.** Innerhalb oder im Rahmen der Kommission sollte eine Abteilung eingerichtet werden, die sich mit ethischen Fragen der Arbeit der Kommission, ihrer einzelnen Mitglieder und Kandidaten für die Mitgliedschaft beschäftigt und entsprechende Stellungnahmen abgibt.



# Erforderliche Änderungen der Gesetzgebung

Das vorliegende Projekt bezieht sich hauptsächlich auf Personen, die aufgrund von Artikeln des **Strafgesetzbuches der Russischen Föderation (StGB RF)** verfolgt werden, da diese zu Freiheitsstrafen von erheblicher Dauer führen. Es zielt nicht auf eine vollständige Reform der Gesetzgebung ab. In diesem Dokument sind die Änderungen aufgeführt, die minimal notwendig sind, um unschuldig Verurteilte und Personen, die übermäßig harte Strafen aus politischen Gründen erhalten haben, zu befreien. Die Aufgabe, die geltende Gesetzgebung mit den Grundsätzen des Verfassungsrechts und des inter-

nationalen Menschenrechts in Einklang zu bringen, ist umfassender als die Aufgaben der Kommission und muss gesondert angegangen werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen können nicht nur die Aufhebung einzelner Artikel des StGB RF umfassen, sondern auch die entsprechenden Bestimmungen anderer Gesetze, die in Zusammenhang mit diesen Artikeln stehen oder sie bedingen, wie zum Beispiel die Gesetze zu sogenannten „ausländischen Agenten“. Solche Fälle werden weiter unten gesondert erwähnt.

## Aufhebung von Artikeln des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation

Wir halten es für notwendig, die in das **Strafgesetzbuch der Russischen Föderation (StGB RF)** eingefügten Änderungen aufzuheben, die eindeutig politisch motiviert sind und die Grundrechte und Freiheiten der Bürger stärker einschränken, als es die Verfassung und das internationale Recht im Bereich des Schutzes der Menschenrechte zulassen.

Die Aufhebung solcher Änderungen ist erforderlich, um die Gesetzgebung

mit den Grundsätzen der Verfassung und des internationalen Rechts in Einklang zu bringen. Bezüge auf andere Gesetze, abgesehen vom StGB RF, werden nur in Fällen vorgenommen, in denen die Aufhebung eines Artikels des StGB RF die Änderung oder Aufhebung anderer Rechtsnormen erfordert. Der Katalog der aufzuhebenden Artikel des StGB RF und des KoAP RF umfasst folgende Bestimmungen:

1. **Artikel 280.3 StGB RF** und **Artikel 20.3.3 KoAP RF** („Diskreditierung der Armee“).
2. **Artikel 207.3 StGB RF** („Fake-News über die Armee“).
3. **Artikel 330.1 StGB RF** (im Rahmen der Aufhebung des gesamten Gesetzes über „ausländische Agenten“, einschließlich Artikel 19.34 KoAP RF).
4. **Artikel 284.1 StGB RF** (im Rahmen der Aufhebung des gesamten Gesetzes über „unerwünschte Organisationen“, einschließlich **Artikel 20.33 KoAP RF**).
5. **Artikel 330.3 StGB RF** (im Rahmen der Aufhebung des gesamten Gesetzes über die Unzulässigkeit der Zusammenarbeit mit ausländischen Nichtregierungsorganisationen, einschließlich **Artikel 19.34.2 KoAP RF**).
6. **Artikel 275.1, 284.2** und **284.3 StGB RF** (verschiedene Formen der Zusammenarbeit mit ausländischen Strukturen, sowie **Artikel 20.3.4 KoAP RF**).
7. **Artikel 212.1 StGB RF** (wiederholte Verstöße gegen das Versammlungsgesetz).

Einige Artikel des StGB RF doppeln andere, schaffen unklare und verfassungswidrige Grundlagen für strafrechtliche Verfolgungen oder kriminalisieren

Handlungen, die nicht strafrechtlich verfolgt werden sollten, und müssen daher ebenfalls aufgehoben werden:

1. **Artikel 280.4 StGB RF** (Aufrufe zu Aktivitäten gegen die Sicherheit des Staates: Dieser Artikel ist überflüssig, da wirklich gefährliche Aufrufe bereits durch andere Artikel des StGB RF abgedeckt sind).
2. **Artikel 282.4 StGB RF** (wiederholte Zurschaustellung verbotener Symbole: Dieses Vergehen ist nicht von solch schwerwiegender Natur, dass es selbst im Wiederholungsfall als Straftat gelten sollte).
3. **Teile 1 und 2 von Artikel 148 StGB RF** (Beleidigung der religiösen Gefühle Gläubiger: Die extreme Unbestimmtheit dieses Begriffs in einem säkularen Staat schließt eine vernünftige Rechtsanwendung aus. Für Angriffe auf sakrale Gegenstände usw. gibt es andere Artikel im StGB RF und KoAP RF).
4. **Artikel 280.1 StGB RF** sowie **Artikel 20.3.2 KoAP RF** (Aufrufe zum Separatismus: Sie sind gemäß der Definition von „extremistischer Tätigkeit“ bereits in Artikel 280 StGB RF erfasst. Die Frage der Kriminalisierung von Separatismus hängt von der Frage der Gewaltanwendung ab, die im Rahmen von Artikel 280 StGB RF insgesamt gelöst werden muss, siehe unten).



5. **Artikel 243.4 StGB RF** (Beschädigung von Denkmälern usw., die mit dem militärischen Gedenken verbunden sind: Diese Handlungen werden ausreichend durch die Artikel 214 und 244 StGB RF abgedeckt).
6. **Artikel 205.6 StGB RF** (Nichtanzeige von Terrorismus: Dies sollte grundsätzlich nicht als Straftat gelten, es sei denn, ein Bürger hat eine klar definierte Pflicht, bestimmte Informationen zu melden. Im Fall von Terrorismus ist „Nichtanzeige“ zudem praktisch unmöglich, da dies bedeuten würde, dass ein Bürger eigenständig Handlungen oder Handlungspläne als terroristisch einstufen müsste).
7. **Artikel 352.1 StGB RF** (Kapitulation: Dies kann nicht als Straftat angesehen werden).
8. **Teile 2 und 3 von Artikel 208 StGB RF** (Teilnahme an illegalen bewaffneten Formationen außerhalb Russlands: Diese Handlung sollte unabhängig von der geografischen Lage strafbar sein. Darüber hinaus gibt es im StGB RF bereits einen Artikel über Söldnertum).
9. **Artikel 207.1 und 207.2 StGB RF** (Verbreitung von „Fake News“, abgesehen von Artikel 207.3 StGB RF: Diese Bestimmungen schaffen rechtliche Unklarheiten, die schwer zu vermeiden sind, und bieten Raum für politische Willkür).
10. **Artikel 283.1 StGB RF** (Erhalt von Informationen, die ein Staatsgeheimnis darstellen: Dieser Artikel ist redundant angesichts der Existenz des Artikels über die Offenlegung von Staatsgeheimnissen).

## Änderung von Artikeln des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation

Zwei der vorgeschlagenen Änderungen betreffen falsch definierte qualifizierende Merkmale in mehreren Artikeln des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation (StGB RF). Wir halten es für notwendig:

1. **Die Verwendung von Medien und des Internets als qualifizierendes Merkmal überall dort zu streichen**, wo es vorkommt (mit Ausnahme der oben genannten

aufzuhebenden Artikel), insbesondere in den Artikeln 205.2, 280 und 354.1 StGB RF. In der heutigen Welt kann die Nutzung des Internets in Artikeln über öffentliche Äußerungen nicht als erschwerender Umstand betrachtet werden, während ein registriertes Medium sowohl ein großes als auch ein kleines Publikum haben kann.

2. **Das Motiv des politischen und ideologischen Hasses als qualifizierendes Merkmal in den verbleibenden Artikeln des StGB RF**, die sich nicht auf Gewalt gegen Personen beziehen, zu streichen: Artikel 214 und 244 (gewöhnlicher und Friedhofsvandalismus). Vandalismusakte beinhalten öffentliche Äußerungen in spezifischer Form, aber die bestehenden Normen zu öffentlichen Äußerungen kriminalisieren nicht die Äußerung politischen und ideologischen Hasses.

Für die Zwecke der Reform sind folgende Änderungen an einzelnen Artikeln des StGB RF erforderlich:

1. **Die Tatbestände der Artikel 275 und 276 StGB RF** (Landesverrat und Spionage) zu ändern. Die Definition dieser Tatbestände sollte auf den Zustand zu Beginn der 2000er Jahre zurückgeführt werden: Spionage, Verrat von Staatsgeheimnissen oder anderweitige Unterstützung ausländischer Kräfte bei feindlichen Aktivitäten, die die äußere Sicherheit des Landes beeinträchtigen, sowie das Sammeln geheimer Informationen zu entsprechenden Zwecken.
2. **Den Tatbestand des Artikels 280 StGB RF** (Aufrufe zu extremistischen Handlungen) auf Aufrufe zu gewalttätigen Handlungen zu beschränken. Dies könnte entweder durch eine Ergänzung der Formulierung des Tatbestandes des

Artikels 280 StGB RF geschehen oder, was vorzuziehen wäre, durch eine Präzisierung in der Definition der extremistischen Tätigkeit im entsprechenden Gesetz. Die Frage nach der Notwendigkeit dieses Gesetzes und den Änderungen der Gesetzgebung im Falle einer Abschaffung dieses Gesetzes liegt außerhalb des Rahmens unseres Projekts.

3. **Den Tatbestand des Artikels 282 StGB RF** (Anstiftung zu Hass usw.) einzuschränken. Es ist notwendig, das Merkmal der „Herabwürdigung der Würde“ aufgrund einer Gruppenzugehörigkeit zu streichen, da dies eher Gegenstand zivilrechtlicher Klagen ist und keinen Platz im Strafgesetzbuch haben sollte. Außerdem sollte das Tatbestandsmerkmal der „sozialen Gruppe“ aufgrund der extremen Unklarheit dieses Begriffs gestrichen werden. „Soziale Gruppe“ sollte auch aus Artikel 20.3.1 KoAP RF gestrichen werden, dessen Inhalt dem des Artikels 282 StGB RF entspricht. Es sollte weiter diskutiert werden, ob auch „Herabwürdigung der Würde“ und andere Tatbestandsmerkmale in KoAP RF gestrichen werden sollten.
4. **Den Tatbestand des Artikels 213 StGB RF** (Rowdytum) zu ändern. Es ist anzuerkennen, dass die derzeitige Formulierung des Artikels misslungen ist und sogar geringfügige Störungen der öffentlichen

Ordnung kriminalisiert, wenn diese aus Hassmotiven begangen wurden. Der Grundtatbestand des Artikels muss zwingend das Element der Gewaltanwendung oder der Androhung von Gewalt enthalten, während das Hassmotiv als eines der qualifizierenden Merkmale bestehen bleiben kann.

## 5. Den Tatbestand des Artikels

**354.1 StGB RF** (Rehabilitierung des Nationalsozialismus) zu ändern. Der derzeitige Tatbestand hat sich weit von seiner ursprünglichen Intention entfernt und enthält Elemente, die die Meinungsfreiheit übermäßig einschränken. Die Kriminalisierung historischer Debatten ist umstritten, aber es gibt auch umfangreiche Praxis solcher Art in demokratischen Ländern. Daher wird vorgeschlagen, nur eindeutig überflüssige Elemente des Artikels zu streichen (während die übrigen Fragen einer späteren Diskussion vorbehalten bleiben):

- a. Aus Teil 1 ist die Verleumdung der Handlungen der UdSSR während des Zweiten Weltkriegs zu streichen, da dies eine unzulässige Einschränkung der Meinungsfreiheit darstellt, sowie die Verleumdung von Veteranen, die Gegenstand einer zivilrechtlichen Klage oder administrativen Verantwortlichkeit im Falle der Dekriminalisierung der Verleumdung sein könnte.
- b. Aus Teil 2 ist der Punkt „g“ („mit künstlicher Erzeugung von Beweisen der Anklage“) zu streichen, da er in diesem Zusammenhang unverständlich und überflüssig ist.
- c. Teile 3 und 4 des Artikels 354.1 StGB RF sind zu streichen. Diese Teile beziehen sich teilweise auf die Entweihung von Symbolen und Daten des militärischen Ruhms. In Russland gibt es keine Liste der Symbole des militärischen Ruhms, und obwohl eine Liste von Daten existiert, ist sie wenig bekannt. Diese Teile des Artikels betreffen die „Beleidigung des Andenkens an die Verteidiger des Vaterlandes oder die Herabwürdigung der Ehre und Würde von Veteranen“, und solche Handlungen sollten ebenfalls eher Gegenstand zivilrechtlicher Klagen sein. Die Frage, welche Sanktionen in einem demokratischen Staat für die Entweihung gesellschaftlich bedeutender Symbole möglich sind – sofern es sich nicht um erhebliche Sachbeschädigung handelt, also um Vandalismus – bleibt offen. Diese Frage betrifft nicht nur Artikel 354.1 StGB RF und muss im Rahmen der weiteren Reform der Gesetzgebung geklärt werden. Auf der anderen Seite könnte die Streichung der Teile 3 und 4 des Artikels 354.1 StGB RF theoretisch zur Befreiung von Personen führen, die tatsächlichen

Schaden an realen Denkmälern, Gräbern usw. verursacht haben – aber solche Personen sind, wenn überhaupt, sehr wenige.

Eine schwierige Frage stellt die Kriminalisierung der Zugehörigkeit zu Gemeinschaften dar, die im russischen Recht und der Rechtspraxis als extremistisch oder terroristisch angesehen werden. Diese Frage verdient eine eingehende Diskussion, die jedoch Zeit erfordert, während die Zahl der nach den entsprechenden Artikeln des StGB RF verurteilten Personen hoch ist. Daher schlagen wir den folgenden Ansatz vor:

1. **Den Tatbestand der Artikel 282.1 und 205.4 StGB RF** (Beteiligung an extremistischen oder terroristischen Gemeinschaften) zu ändern. Die Artikel über die Beteiligung an Gruppen, die zur Begehung extremistischer oder terroristischer Straftaten gegründet wurden, setzen eine Mittäterschaft oder zumindest die Bereitschaft zur Mittäterschaft bei einem solchen Verbrechen voraus. Obwohl diese Anklage in der Praxis manchmal als einzige erhoben wurde, sind Mittäterschaft oder Bereitschaft zur Mittäterschaft im Wesentlichen ergänzend zum Hauptvorwurf. Folglich ist eine erhebliche Minderung der Sanktionen für diese Artikel erforderlich: Beide sollten als Verbrechen von geringer Schwere eingestuft werden.

2. **Den Tatbestand der Artikel 282.2 und 205.5 StGB RF** (Beteiligung an verbotenen extremistischen oder terroristischen Organisationen) zu ändern. Die Artikel über die Beteiligung an zuvor verbotenen extremistischen oder terroristischen Organisationen kriminalisieren die bloße Teilnahme, unabhängig davon, worin diese bestand. Zudem kriminalisieren diese Artikel den Ungehorsam gegenüber einem Gerichtsurteil, was nicht als schweres Verbrechen betrachtet werden kann. Folglich sollten diese Tatbestände entweder als Verbrechen von geringer Schwere eingestuft oder, vorzugsweise, als qualifizierendes Merkmal für die Artikel 282.1 und 205.4 StGB RF behandelt werden.

In Bezug auf bereits nach den Artikeln 282.2 und 205.5 StGB RF Verurteilte sollte eine solche Reform eine Reduzierung der Strafen auf 1 bzw. 2 Jahre Freiheitsstrafe vorsehen, wenn das verhängte Urteil strenger war. Dies bezieht sich nicht auf Personen, die an zu Unrecht verbotenen Organisationen teilgenommen haben: Die strafrechtliche Verfolgung solcher Personen wird aufgrund der Aufhebung der Verbotsentscheidungen eingestellt, siehe Abschnitt „Mehrere wesentliche Entscheidungen zu bedeutenden rechtlichen Tatsachen“.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen keine Anklagen derselben Personen nach anderen Artikeln, die nicht dekriminalisiert werden, wie Beihilfe zum

Terrorismus, Gewaltdelikte usw. Diese Anklagen können nur von Gerichten im Einzelfall überprüft werden.

## Weitere Änderungen

Es erscheint notwendig, eine Änderung in die Gesetzgebung aufzunehmen, die nicht direkt mit dem **Strafgesetzbuch der Russischen Föderation (StGB RF)** zusammenhängt, nämlich den Begriff „extremistisches Material“ vollständig aus der Gesetzgebung zu streichen. Dies ist aus mindestens zwei wesentlichen Gründen erforderlich:

1. Die Größe und die niedrige Qualität der Liste solcher Materialien führen unvermeidlich zu Unklarheit und dazu, dass die Bürger nicht in der Lage sind zu erkennen, was zur Grundlage ihrer strafrechtlichen Verfolgung werden könnte.
2. Das Vorhandensein eines solchen Verbots ist nicht wirksam bei der Verhinderung der massenhaften Verbreitung solcher Materialien im Internet, was die Rechtsdurchsetzung diskreditiert.

Daher sollten **Artikel 20.29 KoAP RF** (Herstellung und Verbreitung extremistischer Materialien) sowie die entsprechenden Passagen im Gesetz „Über die Bekämpfung extremistischer Tätigkeiten“ (Föderales Gesetz Nr. 114-FZ vom 25. Juli 2002) und in anderen Rechtsvorschriften aufgehoben werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Gesetzgebung werden wichtige praktische Auswirkungen auf die Umsetzung dieses Projekts haben. Bereits ergangene Entscheidungen über das Verbot „extremistischer Materialien“ werden ihre Gültigkeit verlieren, was zur Aufhebung der darauf basierenden gerichtlichen Entscheidungen führen wird, einschließlich der Verbote verschiedener Organisationen.

# Mehrere wesentliche Entscheidungen zu bedeutsamen rechtlichen Tatsachen

---

Eine große Anzahl politisch motivierter Urteile basiert auf zuvor gefällten fehlerhaften gerichtlichen Entscheidungen. Diese Entscheidungen legten falsche Informationen als rechtliche Tatsachen fest, die auf falschen Daten oder auf zuvor ergangenen anderen gerichtlichen Entscheidungen, einschließlich Urteilen in Strafsachen, beruhten.

Solche Entscheidungen müssen vom **Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation** auf Antrag eines befugten Organs, wie der Kommission, des Generalstaatsanwalts oder einer anderen zuständigen Behörde, abhängig vom festgelegten Verfahren für die Umsetzung des vorgeschlagenen Projekts, in kürzester Zeit überprüft werden. Die Priorität der Überprüfung sollte so festgelegt werden, dass zunächst die „rechtlichen Tatsachen“ überprüft werden, die die größte Anzahl von Freiheitsstrafen nach sich gezogen haben.

Dies wird zur raschen Aufhebung einer Vielzahl von Fehlurteilen führen, auch in

Fällen, in denen die zugrunde liegenden Artikel im Strafgesetzbuch (StGB RF) selbst nach Umsetzung der oben genannten Maßnahmen bestehen bleiben.

Im Folgenden einige Beispiele:

1. **Unrechtmäßige Entscheidungen zur Einstufung von Organisationen als extremistisch oder terroristisch** – etwa das Verbot der „Internationalen LGBT-Bewegung“. Nach der Streichung des Begriffs „extremistisches Material“ aus der Gesetzgebung wird es dem Obersten Gerichtshof ebenfalls leichtfallen, alle Entscheidungen zum Verbot der Zeugen Jehovas aufzuheben, da diese Entscheidungen auf dem Vorwurf der Verwendung solcher Materialien basierten. Dies wird zur Freilassung vieler Menschen führen.
2. **Das Verfahren nach Artikel 282.1 StGB RF gegen das „extremistische Netzwerk“ der Anhän-**



**ger von Alexei Nawalny**, in dem bereits mehrere Schuldsprüche ergangen sind. Die dem Gericht vorgelegten Beweise dafür, dass ein solches „extremistisches Netzwerk“ tatsächlich existierte, waren eindeutig nicht überzeugend. Der Oberste Gerichtshof könnte die Urteile, die die Existenz eines solchen „extremistischen Netzwerks“ feststellten, aufheben, was die Einstellung der Verfolgung aller „Mitglieder“ zur Folge hätte.

- 3. Verurteilungen von Mitgliedern der Partei Hizb ut-Tahrir al-Islami nach Artikel 278 StGB RF (Staatsstreich).** Die in den Urteilen gegen die Mitglieder dieser Partei häufig verwendete Behauptung, sie hätten einen Staatsstreich vorbereitet, beruht lediglich darauf, dass das von dieser Partei angestrebte Staatswesen radikal von der verfassungsmäßigen Ordnung Russlands abweicht. Wenn der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation entscheidet, dass solche Begründungen unzulässig sind, wird es möglich, alle Verfahren nach Artikel 278 StGB RF gegen diese Personen zu überprüfen.

Die Liste solcher notwendigen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs kann fortgesetzt werden. Ihre Erstellung wird ein weiterer Schritt in der Umsetzung des vorgeschlagenen Projekts sein.

# Amnestie

Die vollständige oder teilweise Dekriminalisierung bestimmter Straftatbestände wird nicht alle Probleme lösen. Im StGB RF bleiben Artikel bestehen, die in ihrer Gesamtheit den europäischen Gesetzgebungsstandards entsprechen, jedoch viele Personen ohne ausreichende Grundlage verurteilt wurden. Dies gilt beispielsweise für Artikel 205.2 StGB RF über Aufrufe zu und Rechtfertigung von Terrorismus.

Seit 2022 ist dieser Artikel der häufigste Grund für die Einleitung von Verfahren aufgrund öffentlicher Äußerungen. In den meisten Fällen sind diese Äußerungen, wenn sie nicht völlig harmlos sind, zumindest nicht von einer solchen Gefährlichkeit, dass Strafverfahren gerechtfertigt wären. Es wäre sinnvoll, all diese Fälle zu überprüfen, gestützt auf die in demokratischen Ländern anerkannte und vom Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation gebilligte Praxis zur Bewertung der öffentlichen Gefährlichkeit von Äußerungen – den sogenannten Sechs-Stufen-Test. Dieser Prozess wird jedoch viel Zeit in Anspruch nehmen, während der die Verurteilten weiterhin inhaftiert bleiben.

Daher wird vorgeschlagen, eine Amnestie für nicht dekriminalisierte Straftatbestände des StGB RF durchzuführen, in Fällen, in denen nach unserer Einschätzung die überwiegende Mehrheit

der Handlungen, für die Verurteilungen ausgesprochen wurden, von Anfang an keine erhebliche Gefahr für die Gesellschaft darstellten oder ihre Gefährlichkeit durch die veränderte politische Lage – das Ende des Krieges und den Wechsel des politischen Regimes – verloren haben, was eine notwendige Voraussetzung für die Umsetzung unseres gesamten Projekts ist. Eine Amnestie schließt die Möglichkeit einer späteren Überprüfung der Fälle nicht aus.

Da diese Amnestie ein humanitärer Akt der vollständigen Wiederherstellung der bürgerlichen Rechte ist, ist es wichtig, dass sie die Tilgung der Vorstrafen und die Aufhebung oder das Verbot der administrativen Überwachung einschließt.

Es wird vorgeschlagen, die Amnestie auf mehrere Kategorien anzuwenden, die Verurteilte, Beschuldigte und Handlungen betreffen, die vor einem bestimmten Zeitpunkt begangen wurden: dem Ende des Krieges oder einem bestimmten Abschnitt in der Transformation des politischen Regimes.

## **Kategorien von Handlungen, die der Amnestie unterliegen:**

1. Handlungen, die nach Artikeln des StGB RF im Zusammenhang mit öffentlichen Äußerungen qualifiziert werden, außer in Fällen, in denen



die Strafe aufgrund der Dekriminalisierung bestimmter Tatbestände aufgehoben und die Vorstrafe gelöscht wird, d.h. nach den Artikeln 205.2, 280, 282, 354.1, Teil 3 Artikel 212 StGB RF.

2. Handlungen im Zusammenhang mit terroristischer (Artikel 205 – 205.5 StGB RF) oder sabotagebezogener Tätigkeit (Artikel 281 – 282.3 StGB RF), Landesverrat (Artikel 275 StGB RF) und Spionage (Artikel 276 StGB RF), in Fällen, in denen diese Handlungen laut Urteilen direkt mit dem Krieg gegen die Ukraine in Zusammenhang stehen und keine Episoden von Gewalt gegen Personen beinhalteten, mit Ausnahme rechtmäßiger Handlungen als Kombattant oder der Absicht, solche Gewalt zu begehen. Dies betrifft insbesondere die meisten „antikriegseingestellten Brandstifter“ sowie diejenigen, die planten, auf der Seite des Gegners zu kämpfen usw.
3. Die Teilnahme oder Absicht zur Teilnahme an Kampfhandlungen auf jeder Seite wird nicht kriminalisiert. Dies gilt auch für russische Staatsbürger, die auf der Seite der Ukraine gekämpft haben. Solche Bürger sowie diejenigen, die sich auf die Teilnahme an den Kampfhandlungen auf der Seite der Ukraine vorbereitet oder versucht haben, sich diesen anzuschließen, unterliegen der Amnestie. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen

die Menschlichkeit müssen jedoch in allen Fällen untersucht und strafrechtlich verfolgt werden. Die Amnestie gilt nicht für Personen, die solcher Verbrechen beschuldigt werden. Das Schicksal dieser Personen wird im Abschnitt „Sonderfragen im Zusammenhang mit ukrainischen Bürgern und besetzten Gebieten“ erörtert.

4. Amnestie kann auch für andere Straftatbestände des StGB RF gewährt werden, die für politische Verfolgungen verwendet wurden, sofern die Gefährlichkeit der Handlungen gering ist. Zu dieser Kategorie könnte der **Teil 1 des Artikels 318 StGB RF** (Gewaltanwendung gegen Vertreter der Staatsgewalt, die nicht lebensgefährlich ist) gehören.

Es kann davon ausgegangen werden, dass infolge der Amnestie einige Personen freikommen, die auch unter den neuen Bedingungen eine potenzielle Gefahr für die Gesellschaft darstellen könnten. Dennoch überwiegt der gesellschaftliche Nutzen der Freilassung von Opfern politischer Repressionen bei weitem die potenziellen Risiken der Freilassung einer kleinen Zahl berechtigterweise verurteilter Personen. Diese Risiken müssen durch die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden minimiert werden.

# Einzelfallüberprüfung von Strafverfahren

Auch nach der Anwendung von Dekriminalisierungen, Amnestien und der massenhaften Überprüfung von Strafverfahren, die auf falschen Entscheidungen – hauptsächlich Verboten von Organisationen – basieren, werden Personen inhaftiert bleiben, deren Fälle vollständig oder teilweise aus politischen Motiven fabriziert wurden. Diese Personen wurden nach einer Vielzahl von Artikeln des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation (StGB RF) verurteilt, darunter Betrug, Drogen- oder Waffenbesitz usw.<sup>2</sup>

Die Verurteilten müssen die Möglichkeit haben, zügig ein Gnadengesuch zu stellen oder das Urteil anzufechten, auch wenn die prozessualen Fristen abgelaufen sind. Eine Begnadigung setzt kein Schuldeingeständnis voraus und ermöglicht die Anfechtung des Urteils.

Die Kommission ist verpflichtet, die rasche Bearbeitung solcher Gnadengesuche und Berufungen zu fördern und Missbrauch dieses Verfahrens durch diejenigen zu verhindern, die nicht aus politischen Gründen verfolgt wurden. Dazu sollten alle, die ein Gnadengesuch stellen oder das Urteil anfechten möchten, die Möglichkeit haben, sich in freier

Form mit einer Darlegung der Gründe, warum sie ihre Verfolgung als politisch motiviert ansehen, sowie den notwendigen Unterlagen an die Kommission zu wenden.

In Einzelfällen kann die Kommission den Verurteilten selbst vorschlagen, ein solches Gesuch zu verfassen. Darüber hinaus können zur Beschleunigung und Verbesserung der Effizienz des Verfahrens zivilgesellschaftliche Organisationen und andere Institutionen der Zivilgesellschaft einbezogen werden, um Informationen zu verbreiten, bei der Vorbereitung von Gnadengesuchen zu helfen und Informationen über politische Motive in einzelnen Strafverfolgungsfällen zu sammeln. Die Kommission kann spezielle Arbeitsgruppen einrichten, Informationsseminare und Runden Tische veranstalten, um die Opfer politischer Verfolgung unter den nach allgemeinen Straftatbeständen verurteilten Personen zu identifizieren.

In jedem Fall muss die Kommission eine Einschätzung darüber abgeben, ob im konkreten Fall eine politische Motivation für die Verfolgung vorlag und ob diese Motivation das Urteil entscheidend

2. Beispiele für solche Verfolgungen sind in der öffentlichen Datenbank von OVD-Info über politisch motivierte Strafverfolgung zu finden, indem man sie nach Artikeln des Strafgesetzbuches durchsucht: <https://airtable.com/appMORUv3AZgjWJXX/shrPMRq1MOKFe5MNS/tblidEW4S6zyMPb8MZ>

oder wesentlich beeinflusst hat. Zur Überwachung und Begleitung jedes Falles, in dem die Kommission das Vorliegen eines politischen Motivs bei der Strafverfolgung anerkennt, wird ein Kurator aus den Reihen der Kommissionsmitglieder benannt. Die Aufgabe des Kurators besteht darin, die rechtzeitige Bearbeitung des Falles zu überwachen und die notwendige Kommunikation zu führen.

Bei der Einreichung eines Gnadengesuchs wird das Gutachten der Kommission der Behörde, die über die Begnadigung entscheidet, übermittelt und muss berücksichtigt werden. Zur Beilegung von Differenzen zwischen der Kommission und der entscheidenden Behörde können Dialoggruppen eingerichtet werden, um eine Mediation in Einzelfällen oder bei Gruppen von Fällen, bei denen Meinungsverschiedenheiten bestehen, durchzuführen.

Bei der Einreichung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens übermittelt die Kommission dem zuständigen Gericht ein Gutachten über die ausreichenden oder unzureichenden Gründe für eine erneute Überprüfung des Falls. Ein positives Gutachten der Kommission ist eine ausreichende Grundlage für die Wiederaufnahme des Verfahrens, unabhängig von verstrichenen prozessualen Fristen. In diesem Verfahren kann die Kommission nach eigenem Ermessen entweder die Verteidigung des Verurteilten unterstützen oder als Sachverständige auftreten, je nach den Umständen des Falls.

# Sonderfragen im Zusammenhang mit ukrainischen Bürgern und besetzten Gebieten

---

Die Annexion der Krim im Jahr 2014, der hybride Krieg Russlands im Osten der Ukraine von 2014 bis 2022, die umfassende Invasion im Jahr 2022 und die anschließende Annexion von vier Regionen der Ukraine haben schwerwiegende Folgen für die Rechte und Freiheiten der ukrainischen Bürger, die in den besetzten Gebieten lebten und sich in der effektiven Jurisdiktion Russlands befanden, mit sich gebracht.

Die Besatzungsmaßnahmen, die Politik der Filterung und die massenhaften Verfolgungen ukrainischer Bürger, die verdächtigt wurden, Sympathien für die Ukraine oder pro-ukrainische Aktivitäten zu hegen, führten dazu, dass Tausende von ukrainischen Bürgern in russischen Haftanstalten inhaftiert wurden. Nach konservativen Schätzungen waren im Juni 2024 mehr als 7000 festgehaltene zivile Nichtkombattanten registriert. Nicht mehr als 10 % dieser Zahl wurden im Rahmen offizieller Strafverfahren verfolgt, während die übrigen sich außerhalb des gesetzlichen Rahmens in ge-

heimen Gefängnissen ohne Kontakt zur Außenwelt und ohne grundlegende Menschenrechtsgarantien befinden. Diejenigen, die durch offizielle Strafmechanismen geführt werden, werden zu langen Freiheitsstrafen verurteilt.

Auch viele gefangene Kombattanten werden strafrechtlich verfolgt. Gegen Mitglieder verschiedener Freiwilligenbataillone wird das Anti-Terror- und Anti-Extremismus-Gesetz zur Verfolgung für ihre bloße Teilnahme an den Kampfhandlungen angewendet, und bei Ausländern wird der Tatbestand der Söldnertätigkeit nach dem StGB RF verwendet.

In anderen Fällen, obwohl Kombattanten wegen inhaltlicher und ereignisbezogener Tatbestände strafrechtlich verfolgt werden, dienen die Gerichtsverfahren eher als Schauprozesse und haben nichts mit tatsächlicher Rechtsprechung zu tun. Die Verfolgten werden unter schrecklichen Bedingungen festgehalten, unterziehen sich brutalsten Folterungen und haben keinen wirksa-

men Rechtsschutz. Die Gerichte stehen unter vollständiger Kontrolle der Exekutive, entsprechen nicht den Anforderungen eines fairen Verfahrens und finden häufig unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Strafrechtlich verfolgt werden auch solche Kategorien ukrainischer Bürger wie Saboteure, Spione und „Freiwillige“. Saboteure und Spione, die zwar keine Berufssoldaten sein müssen, führen spezielle Aufträge im Auftrag der ukrainischen Militärbehörden aus. Unter „Freiwilligen“ werden in diesem Zusammenhang Zivilpersonen verstanden, die aus eigener Initiative aktive Handlungen zur Unterstützung der Ukraine unternommen haben, etwa durch die Weitergabe von Informationen oder die Organisation gewaltsamer direkter Aktionen.

Die Ermittlungs- und Gerichtsverfahren in Bezug auf diese Personengruppen weisen die gleichen Mängel auf wie die Verfahren gegen Kombattanten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die diesen Personen zur Last gelegten Handlungen, obwohl sie zum Zeitpunkt ihrer Begehung möglicherweise gegen russisches Recht verstießen, ohne Verletzung ukrainischer Gesetze und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem völkerrechtswidrigen Akt der Aggression gegen die Ukraine begangen wurden.

Auch ukrainische Bürger, die ihre grundlegenden Rechte und Freiheiten, insbesondere das Recht auf Versammlungsfreiheit und Meinungsäußerung, wahrnehmen, werden strafrechtlich ver-

folgt. Außerdem gibt es eine beträchtliche Zahl von Fällen, in denen ukrainische Bürger, die sich zum Zeitpunkt des Beginns der Besetzung bereits in Haft oder in Strafvollzugsanstalten befanden, weiterhin verfolgt werden.

Zur Bewältigung dieser gravierenden Probleme und ihrer Folgen ist Folgendes erforderlich:

**Freilassung und Repatriierung von Zivilpersonen.** Alle unrechtmäßig festgehaltenen ukrainischen Zivilpersonen, die keinen gesetzlich festgelegten Rechtsstatus haben, müssen freigelassen und in ihre Heimat repatriiert werden.

**Auflösung von Filterlagern und geheimen Gefängnissen.** Das System der Filterlager und geheimen Gefängnisse für ukrainische Bürger innerhalb der Strafvollzugseinrichtungen der Russischen Föderation muss aufgelöst werden.

**Amnestie und Repatriierung.** Alle ukrainischen Zivilpersonen, die wegen gewaltfreier Straftaten oder Straftaten ohne Geschädigte verurteilt wurden, müssen durch die Verabschiedung eines Amnestiebeschlusses freigelassen und in ihre Heimat repatriiert werden.

**Überstellung von Angeklagten wegen Gewaltverbrechen.** Es ist wichtig, ein Abkommen mit der Ukraine zu schließen, um die Überstellung ukrainischer Staatsbürger und Staatenloser, die vor 1991 in den Grenzen der Ukraine lebten,

an die Ukraine zu ermöglichen, damit sie dort wegen Gewaltverbrechen oder anderer Straftaten, die eine geschädigte Partei betreffen oder gemäß Urteilen oder Ermittlungsdokumenten gegen die Interessen der Russischen Föderation gerichtet sind, weiter strafrechtlich verfolgt werden. Diese Bestimmung gilt auch für Staatsangehörige Drittländer, die auf dem Gebiet der Ukraine festgenommen wurden, sowie für Personen, die zum Zeitpunkt der russischen Jurisdiktion eine Strafe verbüßten.

**Einstellung der Strafverfahren gegen Freiwillige.** Es ist notwendig, durch einen Amnestiebeschluss alle Strafverfahren gegen ukrainische und drittstaatliche Staatsbürger einzustellen, die ausschließlich wegen ihrer Teilnahme an Freiwilligenverbänden und anderen bewaffneten oder unbewaffneten Einheiten auf dem Gebiet der Ukraine strafrechtlich verfolgt wurden.

**Austausch von Militärangehörigen und Zivilpersonen.** Es wird vorgeschlagen, nach dem Prinzip „alle gegen alle“ einen Austausch von Militärangehörigen, die wegen Kriegsverbrechen angeklagt sind, und Zivilpersonen, die Handlungen begangen haben, die als Kriegsverbrechen eingestuft werden könnten, wenn sie Militärangehörige wären, durchzuführen. Jede Seite sollte über die weitere strafrechtliche Verfolgung auf der Grundlage der gesammelten Materialien aus den Strafverfahren entscheiden.

# Sonderfragen zur Anwendung psychiatrischer Behandlung

---

In politisch motivierten Verfahren können gegenüber Personen mit einer Vorgeschichte psychiatrischer Erkrankungen Zwangsmaßnahmen medizinischer Art (nachfolgend ZMM genannt) angewendet werden. Fälle von Personen, die im Rahmen politisch motivierter Verfolgung ZMM unterzogen wurden, müssen überprüft werden. Der Rehabilitationsprozess solcher Personen wird sich von dem Prozess unterscheiden, der für andere politische Gefangene gilt.

ZMM werden durch eine gerichtliche Entscheidung im Rahmen eines Strafverfahrens angeordnet, die kein Urteil darstellt und keine Vorstrafe zur Folge hat. Das Gericht stützt sich bei der Anordnung von ZMM auf das Gutachten der forensischen psychiatrischen Untersuchung. Entsprechend werden Änderungen oder die Beendigung von ZMM durch das Gericht auf Grundlage von ärztlichen Gutachten von Psychiatern vorgenommen.

Da ZMM selten bei vollständig psychisch gesunden Personen angewendet werden, die für sich selbst oder ihre Umgebung garantiert ungefährlich sind, erscheint folgende Vorgehensweise zur Überprüfung von ZMM, die im Rahmen politisch motivierter Strafverfahren angewendet wurden, und zur Rehabilitation der betroffenen Personen möglich:

1. **Erstellung eines Registers von Personen**, gegen die im Rahmen politisch motivierter Verfahren ZMM angeordnet wurden.
2. **Außerordentliche dringende Untersuchungen**. Die Einleitung außerordentlicher dringender Untersuchungen der betroffenen Patienten auf Initiative spezieller regionaler Rehabilitationskommissionen oder der Strafvollzugsinspektionen.
3. **Unabhängige psychiatrische Gutachten**. Gewährleistung der Durchführung unabhängiger psychiatrischer Gutachten zusätzlich



zu den Gutachten, die von den medizinischen Einrichtungen erstellt werden, die die ZMM durchführen.

4. **Rechtsbeistand.** Sicherstellung der Bereitstellung von Anwälten, die sich auf ZMM spezialisiert haben, um die betroffenen Personen in den entsprechenden Gerichtsverfahren zu vertreten.
5. **Gerichtliche Überprüfung der ZMM.** Unverzögliche Durchführung einer gerichtlichen Überprüfung der ZMM nach Erhalt der medizinischen Gutachten.
6. **Beendigung oder Änderung der Zwangsmaßnahme medizinischer Art** entsprechend der objektiven Beurteilung des Zustands des Patienten.
7. **Entschädigung für die unrechtmäßige Anwendung von ZMM.** Gerichtliche Prüfung der Zahlung von Schadensersatz zur Entschädigung des entgangenen Gewinns sowie des immateriellen Schadens für Personen, gegen die ZMM unrechtmäßig angewendet wurden.

rechtswidrig anerkannt und den Betroffenen Entschädigungen gewährt werden. Diese Rehabilitation kann auf Antrag der Geschädigten eingeleitet werden.

Unabhängig von ZMM gibt es Fälle der Anwendung „unfreiwilliger psychiatrischer Maßnahmen“, d.h. einer Behandlung ohne Zustimmung der betroffenen Person und ohne gerichtliche Entscheidung. Die Rechte der Personen, die aus politischen Gründen von solchen Maßnahmen betroffen waren, müssen wiederhergestellt, diese Maßnahmen als



# Wiederherstellung der Rechte

Der Umfang der Rechte von Personen, die politisch motiviert ihrer Freiheit beraubt wurden und deren Rechte durch solche Verfolgung verletzt wurden, ist äußerst groß. Die vollständige Wiederherstellung der Rechte der freizulassenden Personen ist nur durch die Anwendung allgemeiner und individueller Maßnahmen möglich. Dies erfordert sowohl Anstrengungen der Rechtsanwender als auch aktive Handlungen der Personen, deren Rechte verletzt wurden.

Die Wiederherstellung der durch politisch motivierte Freiheitsentziehung verletzten Rechte umfasst die Anwendung von Mechanismen der **Restitution**<sup>3</sup>, **Entschädigung**<sup>4</sup> und **Rehabilitation**<sup>5</sup>. Das Gleichgewicht zwischen allgemeinen und individuellen Maßnahmen sowie Handlungen, die vom Staat und von der Person, deren Rechte verletzt wurden, ergriffen werden, und die Gesamtheit der spezifischen Mechanismen, die zur Wiederherstellung der verletzten

Rechte genutzt werden, hängen in erheblichem Maße von der Kategorie ab, zu der der jeweilige Fall gehört, und von der vorgesehenen Freilassungsordnung.

Einer uneingeschränkten Rehabilitation unterliegen Personen, deren Freilassung in Zusammenhang steht mit:

- der Aufhebung von Rechtsnormen, auf deren Grundlage sie ihrer Freiheit beraubt wurden;
- der Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen, die Organisationen und Vereinigungen als extremistisch oder terroristisch eingestuft haben;
- der Festlegung einer neuen, für die Gerichte verbindlichen Auslegung des Gesetzes;
- der Aufhebung des gegen sie ergangenen Urteils.

Es muss gesetzlich festgelegt werden, dass alle durch das Gerichtsurteil

3. *Restitution stellt die Wiederherstellung des verletzten Rechts oder die Wiederherstellung der Situation dar, die vor der Verletzung bestand. Dieses Wiederherstellungsregime wird in der Regel in Fällen angewendet, in denen es möglich ist, den Parteien alles zurückzugeben, was sie vor der Verletzung ihrer Rechte hatten.*

4. *Entschädigung stellt eine Form der Schadensersatzleistung dar, die aufgrund einer Rechtsverletzung gewährt wird. Die Entschädigung kann die Zahlung eines Geldbetrags, den Ersatz von Verlusten oder andere Formen der Wiedergutmachung umfassen.*

5. *Rehabilitation stellt die Wiederherstellung des Rechts oder der Stellung der geschädigten Partei in der Gesellschaft nach einer Rechtsverletzung dar. Dieses Regime zur Wiederherstellung der verletzten Rechte zielt darauf ab, den Ruf, die Würde oder andere soziale Aspekte wiederherzustellen, die durch die Rechtsverletzung beeinträchtigt wurden. Die Rehabilitation kann ein öffentliches Eingeständnis der Unrechtmäßigkeit der Verfolgung, eine Entschuldigung und andere Maßnahmen umfassen, die darauf abzielen, den sozialen Status der geschädigten Partei wiederherzustellen.*

verhängten Einschränkungen sowie alle gesetzlich vorgesehenen negativen Folgen ihrer strafrechtlichen Verfolgung,

Verurteilung und Inhaftierung aufgehoben werden.

## **Maßnahmen zur Wiederherstellung der durch gesetzlich festgelegte Beschränkungen verletzten Rechte für Personen, die strafrechtlich verfolgt wurden**

Die derzeitige Gesetzgebung sieht eine Reihe von Beschränkungen für diejenigen vor, die wegen schwerer und besonders schwerer Straftaten sowie wegen Straftaten terroristischer und extremistischer Art verurteilt wurden. Diese Beschränkungen treten bereits vor dem Gerichtsverfahren in Kraft und werden nicht vollständig mit der Tilgung der Vorstrafe aufgehoben. Obwohl bestimmte Beschränkungen, wenn sie vom Gericht angeordnet wurden, gerechtfertigt sein können, ist der Großteil der derzeit festgelegten Einschränkungen offensichtlich übertrieben und muss aufgehoben werden:

1. **Aufhebung der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Aufnahme in das Register von Rosfinmonitoring.** Alle Beschränkungen, die nach geltendem Recht mit der Aufnahme einer Person in das „Register von Terroristen und Extremisten“ von Rosfinmonitoring verbunden sind, und die in den Gesetzen „Über das nationale Zahlungssystem“ und „Über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ festge-

legt sind, sollten aufgehoben werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Die Beschränkung des Zugangs zu Bankkonten auf 10.000 Rubel pro Monat (außer Renten und Stipendien) pro Familienmitglied, wobei andere Beträge nur mit spezieller Genehmigung von Rosfinmonitoring zugänglich sind;
- b. Das Verbot, Gründer oder Mitglied/Teilnehmer jeglicher öffentlicher oder religiöser Vereinigungen zu sein, auch wenn diese nicht registriert sind;
- c. Das Verbot, Medien zu gründen;
- d. Berufsverbote in bestimmten Bereichen: in der Luftfahrt, der Nuklearenergie, als Lokomotivführer im Eisenbahn- und Schiffsverkehr aufgrund des Verbots, einen Seemannsausweis zu erhalten; sowie das Verbot, sich im Crowdfunding zu engagieren.

Das Register von Rosfinmonitoring sollte als notwendiger, allgemein

anerkannter Mechanismus zur Überwachung finanzieller Aktivitäten beibehalten werden. Beschränkungen für die Nutzung von Konten und andere Einschränkungen sollten, sofern notwendig, künftig durch das Gericht in jedem Einzelfall festgelegt werden.

2. **Aufhebung der Kontosperrungen.**

Die interministerielle Kommission zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sollte die Sperrung der Konten von Personen aufheben, die aufgrund von rehabilitierenden Gründen freigelassen wurden. Für die durch Amnestie freigelassenen Personen sollte die Aufhebung der Kontosperrungen im Amnestiebeschluss vorgesehen werden.

3. **Aufhebung der Beschränkung des passiven Wahlrechts.**

Die derzeitige gesetzliche Beschränkung des passiven Wahlrechts für alle Personen, die wegen extremistischer Straftaten verurteilt wurden, für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Tilgung oder Erlass der Vorstrafe sollte aufgehoben werden. Derzeit sind Personen, die wegen schwerer und besonders schwerer Straftaten verurteilt wurden, für 10 bzw. 15 Jahre nach Tilgung der Vorstrafe von diesem Recht ausgeschlossen.

Im Falle einer Freilassung aufgrund von rehabilitierenden Gründen, einschließlich der Dekriminalisierung und Überprüfung von Artikeln

des StGB RF, entfällt diese Beschränkung von selbst. Für durch Amnestie freigelassene Personen sollte im Amnestiebeschluss die Aufhebung aller genannten Beschränkungen vorgesehen werden.

Langfristig sollte die Aufhebung der Beschränkung des passiven Wahlrechts als überflüssig sowie die Aufhebung weiterer Einschränkungen für Personen, die nach extremistischen und terroristischen Artikeln verurteilt wurden, diskutiert werden.

4. **Aufhebung der administrativen Überwachung.**

Die administrative Überwachung von Personen, die wegen schwerer und besonders schwerer Straftaten verurteilt und im Rahmen des vorgeschlagenen Projekts freigelassen wurden, sollte aufgehoben werden.

5. **Rückgabe von Titeln und Auszeichnungen.**

Spezielle, militärische oder Ehrenränge, Dienstgrade und staatliche Auszeichnungen sollten denjenigen zurückgegeben werden, die wegen schwerer oder besonders schwerer Straftaten sowie nach bestimmten Artikeln des StGB RF verurteilt und gemäß diesem Projekt rehabilitiert wurden. Durch Amnestie freigelassene Personen können einen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung über die Aberkennung von Titeln und Auszeichnungen stellen.

6. **Entschädigung für konfisziertes Eigentum.** Personen, die aufgrund rehabilitierender Umstände freigelassen werden, sollten für konfisziertes Eigentum, einschließlich Beweismittel, unter Berücksichtigung des erlittenen immateriellen Schadens entschädigt werden. Durch Amnestie freigelassene Personen können im Einzelfall die Überprüfung der Entscheidung über die Konfiszierung beantragen.
7. **Wiederherstellung der Staatsbürgerschaft.** Personen, die im Rahmen der vorgeschlagenen Reform freigelassen und ihrer Staatsbürgerschaft beraubt wurden, müssen ihren Status als Bürger zurückerhalten. Langfristig sollte die Abschaffung dieser Form der zusätzlichen Strafe insgesamt in Betracht gezogen werden.
8. **Aufhebung der Internetsperren von Inhalten.** Im Zusammenhang mit der Aufhebung von Urteilen wegen bestimmter Äußerungen sowie der Aufhebung von Verboten von Organisationen usw. sollte die Generalstaatsanwaltschaft Roskomnadzor anweisen, die Sperren der entsprechenden Inhalte im Internet aufzuheben. Dies wird zur Wiederherstellung der Rechte der verurteilten Autoren solcher Inhalte beitragen.
9. **Aufhebung überflüssiger Einschränkungen.** Alle künftigen übermäßigen Beschränkungen dieser Art sollten aufgehoben werden. Dazu gehört beispielsweise das Verbot der Verbreitung von Büchern und „extremistischen Materialien“, die in die entsprechende Liste aufgenommen wurden, wie es der Gesetzentwurf mit Änderungen des Gesetzes „Über das Bibliothekswesen“ vorsieht, der im Juni 2024 in erster Lesung angenommen wurde.

## Vermögensrechtliche Entschädigung

Die Entscheidung über die Höhe der vermögensrechtlichen Entschädigung für Personen, deren Rehabilitation beschlossen wurde oder deren Handlungen dekriminallisiert wurden, trifft das Gericht. Die Entschädigung besteht aus zwei Teilen:

1. **Schadenersatz**, der Folgendes umfasst:
  - a. **Entgangene Gewinne**, d.h. nicht erzielte Einkünfte der betroffenen Person, z.B. in Höhe des durchschnittlichen Einkommens der letzten drei Jahre vor der Inhaftie-

rung, oder den Verlust der Möglichkeit, Einkommen aus anderen, mit der Verfolgung verbundenen Gründen zu erzielen. Ist das Einkommen der letzten drei Jahre nicht nachweisbar, kann die Entschädigung auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Entschädigung geltenden Mindestlohns berechnet werden. Entschädigungsansprüche können auch von Personen geltend gemacht werden, die nicht inhaftiert waren, aber aufgrund der Verfolgung Verluste erlitten haben, etwa durch die Aufnahme in das Register von Terroristen und Extremisten von Rosfinmonitoring;

b. **Tatsächliche Schäden**, d.h. Kosten, die im Zusammenhang mit der Verfolgung entstanden sind, wie Anwaltskosten, Ausgaben für medizinische Dienstleistungen und andere Ausgaben, die durch entsprechende Dokumente belegt sind.

2. **Entschädigung für immaterielle Schäden.** Bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung hat das Gericht alle Umstände der Verfolgung und deren Auswirkungen auf die politisch verfolgte Person zu berücksichtigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgendes:

a. das Ausmaß der seelischen und körperlichen Leiden der Person;

b. Krankheiten, die während der Haftzeit entstanden oder sich verschlimmert haben;

c. der Tod nahestehender Personen während der Haftzeit;

d. Disziplinarmaßnahmen, die während der Haft angewendet wurden;

e. die Art der Haftanstalten, in denen die Person untergebracht war;

f. die Haftbedingungen und der Druck, dem der Häftling ausgesetzt war;

g. der Reputationsschaden aufgrund der Verfolgung und der Berichterstattung in den Medien;

h. der Verlust des sozialen Status (Arbeitsplatz, Studium, Geschäft, Eigentum usw.) aufgrund der Verfolgung;

i. der Verlust bestimmter Fähigkeiten und Fertigkeiten infolge der Inhaftierung.

Die Entschädigung, insbesondere für immaterielle Schäden, erfordert die Sammlung von Beweisen, die Anhörung von Zeugen, das Einholen von Dokumenten usw., was möglicherweise eine langwierige Prüfung dieser Beweise durch das Gericht erfordert. Daher sollte die Entscheidung über die Entschädigung

separat nach der Freilassung des politischen Gefangenen getroffen werden.

Die Kommission kann eine Gesetzesinitiative zur Festlegung eines Mindest-

betrags für die Entschädigung immaterieller Schäden für politische Gefangene einbringen. Die Frage der Höhe einer solchen Mindestentschädigung ist eine politische Entscheidung.

## **Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit gegenüber ukrainischen Bürgern**

**Gewährleistung des Rechts auf Entschädigung.** Ukrainischen Bürgern sowie anderen Personen, die auf dem Gebiet der Ukraine lebten, muss das uneingeschränkte Recht auf Entschädigung für Entführungen, unrechtmäßige Inhaftierungen, Folter, vorsätzliche Tötungen von Nichtkombattanten und andere Verbrechen, die im Zusammenhang mit der russischen Aggression gegen die Ukraine an ihnen begangen wurden, garantiert werden.

**Untersuchung der Verbrechen.** Alle Fälle von Verbrechen, die nach dem 20. Februar 2014 von Vertretern Russlands gegen ukrainische Bürger begangen wurden, müssen gründlich untersucht werden. Verantwortliche Personen, unabhängig von ihrem Rang oder gesellschaftlichen Status, müssen zur Rechenschaft gezogen werden, um die Durchsetzung von Gerechtigkeit zu gewährleisten.

**Internationale Zusammenarbeit.** Im Rahmen dieser Ermittlungen sollten verschiedene Formen der aktiven Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Ukraine, internationalen Organisationen und zivilgesellschaftlichen

Vereinigungen aus der Ukraine und Russland vorgesehen werden.

**Öffentlicher Zugang zu Informationen.** Es ist sicherzustellen, dass die russische, ukrainische und internationale Öffentlichkeit umfassenden Zugang zu den Ergebnissen dieser Untersuchungen sowie zu anderen Informationen über die Verbrechen erhält, die der russische Staat seit dem 20. Februar 2014 an der ukrainischen Zivilbevölkerung begangen hat.

**Auslieferung russischer Staatsbürger.** Es sollte im nationalen Recht verankert werden, dass die Auslieferung russischer Staatsbürger für strafrechtliche Verfolgung möglich ist, sofern ein entsprechendes Abkommen zwischen den Ländern besteht oder im Rahmen eines Tribunals, das zur strafrechtlichen Rechtsprechung befugt ist.





„Erster Flug“ ist eine Gemeinschaft von Russen, die das Land aufgrund ihrer Antikriegshaltung und der Verfolgung wegen politischer Ansichten verlassen haben und bereit sind, nach dem Sturz des Putin-Regimes in ihre Heimat zurückzukehren, um eine demokratische Russland aufzubauen.

Das Projekt wird von der „Arche“ ins Leben gerufen, die bereits Tausende von Russen weltweit vereint hat, mit Unterstützung von Partnerinitiativen.